

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 141.

31. Jahrgang.

Donnerstag, den 27. November

1884.

Bekanntmachung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Wirtschaftsbefizers Karl Pilz in Wildenthal die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird Solches vorschriftsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, am 24. November 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

Wg.

In Folge Anzeige vom 14./18. November 1884 ist am 19. desselben Monats auf Fol. 164 des Handelsregisters für den Landbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts die Firma

C. Hoffmann & Uhlig in Schönheide

eingetragen, auch auf diesem Foliolum verlaublich worden, daß Frau Ida Clara verehel. Hoffmann geb. Uhlig in Schönheide

und

Herr Kaufmann August Ferdinand Max Uhlig das.

Inhaber dieser Firma sind.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 24. November 1884.

Versteht.

S.

Donnerstag, den 27. November 1884,
von Nachm. 1 Uhr ab

sollen im Amtsgerichtsgebäude hier 1 Faß Spirit, 1 Flasche mit Provençeröl, 100 Flaschen Roth- und 1 Faß Weißwein, 1 Faß Rum, 1 Faß Kirsch, 1/2 Centner Caffee, 120 Pfd. Reis, 1 Brückenwaage, 1 Tonne Gerlinge, ca. 130 Pfd. Seife, 1 Sack Graupen, 1 Faß Nordhanser, sowie verschiedene Möbel öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 20. November 1884.

Der Gerichtsvollzieher.

Schönherr.

Bekanntmachung.

In diesen Tagen werden sämtlichen Arbeitgebern, welche im Sinne des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtige Personen beschäftigen, Formulare zur Ausfüllung zugehen.

Obwohl bei der Zustellung dieser Formulare bereits darauf aufmerksam gemacht wird, daß alle versicherungspflichtigen Personen, also die groß- und minderjährigen, männlichen und weiblichen, soweit dieselben innerhalb des Gemeindebezirks Eibenstock in den Betriebsstätten der Arbeitgeber beschäftigt werden, aufzuführen sind, wird doch nochmals hierdurch die gewissenhafteste Ausfüllung der Bogen zur Pflicht gemacht. Dieselben sind bis spätestens zum 30. d. Mts. anher abzugeben.

Hierbei wird mit bekannt gemacht, daß Veränderungen im Arbeiterpersonale, die nach Abgabe der vorerwähnten Formulare eintreten, künftighin sofort und

spätestens innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mark seitens der betr. Arbeitgeber bei der beim hiesigen Stadtrathe errichteten gemeinsamen Meldestelle schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens, des Tages des Austritts bez. Eintritts, der Art der Beschäftigung u. des Alters anzuzeigen sind.

Eibenstock, am 26. November 1884.

Der Stadtrath.

Löcher.

Wg.

Bekanntmachung.

die aus den Gemeinden Carlsefeld, Soja, Wildenthal, Blauenenthal, Wolfsgrün und Reihardtsthal, sowie den selbstständigen Gutsbezirken Wildenthal, Blauenenthal und Reihardtsthal bestehende gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung betr.

Die statistischen Bestimmungen für die vorerwähnte, am 1. Decbr. 1884 in Kraft tretende Gemeindekrankenversicherung liegen bei den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern der beteiligten Gemeinden bez. Gutsbezirke bis zum 5. December 1884 zur öffentlichen Einsicht für Jedermann aus.

Die erste Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen hat bis zum 28. ds. Mts. bei dem Kassen- und Rechnungsführer, Herrn Lehrer Meißner in Eibenstock zu erfolgen.

Ver säumniß dieser Verpflichtung, sowie Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige bei späterem Wechsel in den Kassenmitgliedern zieht für die Arbeitgeber als die Meldepflichtigen eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

Abdrücke der obenerwähnten Bestimmungen, sowie Formulare zu Beitrags-Eiferscheinen und An- und Abmelde-scheinen sind bei genanntem Herrn Meißner käuflich zu haben.

Als Arzt der Gemeindekrankenversicherung wird Herr Dr. Zschau in Eibenstock fungiren und haben sich Kassenmitglieder nur an diesen zu wenden.

Arzneien und andere Heilmittel, soweit solche vom Kassenarzt verordnet werden, sind ausschließlich in der Apotheke des Herrn Guido Fischer in Eibenstock zu entnehmen. Auerweite Beschaffung wird von der Kasse nicht honorirt.

Die Auszahlung des Krankengeldes findet jeden Montag Nachmittags von 1-2 und 4-7 Uhr gegen Einlieferung eines vom Kassenarzt auszustellenden Krankenscheines beim Kassen- und Rechnungsführer statt.

Wolfsgrün, am 25. November 1884.

Die Verwaltungs-Deputation.

Gustav Bretschneider, Vors.

Bekanntmachung.

Die Einzahlung der Schulgelder, Schul- und Communalanlagen, sowie überhaupt alle an die Gemeindefasse zu zahlenden Gelder aufs volle Jahr 1884 und ältere Reste sind bei Vermeidung der Execution, event. gerichtlicher Beitreibung bis 1. December d. J. anher abzuführen.

Schönheiderhammer, den 24. November 1884.

Ed. Volker, Gemeindevorstand.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Mit der Ueberführung der sozialreformatrischen Gesetzgebung in das praktische Leben tritt auch die Nothwendigkeit der Erörterung der Frage, ob und inwieweit die bisherige Fabrikgesetzgebung eine Abänderung zu erfahren haben wird, in den Vordergrund und innerhalb der Reichsregierung beschäftigt man sich schon seit längerer Zeit mit dieser Materie. Auch in diesem Falle geht man von der Aussicht aus, daß es angezeigt erscheint, die beteiligten Kreise, also in diesem Falle zunächst die Großindustrie, zu hören und eventuelle Vorschläge derselben kennen zu lernen. Es sind nun vor einiger Zeit namhafte Fabrikbesitzer seitens der Reichsregierung aufgefordert worden, sich nach dieser Richtung hin eingehend zu äußern.

— Die Hindeutung in der Thronrede des Kaisers auf die vereinten Bemühungen Deutschlands und Frankreichs in der Congofrage hat zwar nicht ein directes Echo in der französischen Presse gefunden, wohl aber findet der Hinweis auf die Friedenssicht eine gewisse Anerkennung, in dem Sinne nämlich, daß von Deutschland eine Friedensstörung nicht zu befürchten sei. Die „Rep. franc.“ sagt: „Die auserwählte Zuhörerschaft, welche sich in dem Parlamentssaale drängte, hat namentlich den Stellen der kaiserlichen Rede Beifall gezollt, welche die friedlichen Beziehungen des Berliner Hofes zu dem übrigen Europa betonen. Es muß hervorgehoben werden, daß

niemals Souveräne und Minister verschwenderischer mit beschwichtigenden Erklärungen umgingen, als seit der Begegnung in Skierniewice. Es scheint übrigens, daß die wiederholten und übereinstimmenden Meinungsäußerungen der Kaiser und ihrer Minister wirklich der Politik der nordischen Höfe entsprechen und daß Europa, es sei denn, daß unvorhergesehene Ereignisse eintreten, auf einen gewissen Zeitraum der Ruhe rechnen darf, welche schon der allgemeine Zustand seiner Gewerbe und seines Handels zur Nothwendigkeit gestaltet.“ Wenn wir auch anzunehmen haben, daß die Partei der „Rep. franc.“ ungeduldig der „unvorhergesehenen Ereignisse“ harret, welche die friedliche Erwartung stören würden, so können wir doch schon mit Befriedigung davon Kenntniß nehmen, daß man die Politik der drei Kaiser als wirklich friedlich anerkennt. Bis her wurde der des Friedens bedürftigen Menge in Frankreich Angst gemacht vor einem geplanten Angriffe Deutschlands, dem Frankreich zu geeigneter Stunde durch einen Angriff zuvorkommen müßte.

— Bei den jetzigen lebhaften Erörterungen in der Presse über die allgemeine Schädlichkeit der Stichwahlen ist vielfach auf den Wahlmodus des sächsischen Landtages hingewiesen worden. Der betr. Paragraph des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, lautet: „Für gewählt als Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Drittel derselben erhalten hat. Hat Niemand mindestens ein Dritt-

theil der Stimmen erlangt, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als für die Wahl zum Abgeordneten selbst das Loos.“

— Das sächsische Landtagswahlgesetz schließt also die Einrichtung der Stichwahl nicht gänzlich aus, aber es beschränkt dieselbe doch auf ein äußerst geringes Maß und thatsächlich kommen Stichwahlen auch nur selten vor. Die betreffende Bestimmung existirt seit länger als 50 Jahren und hat zu irgend welchen Unzuträglichkeiten nicht geführt, so daß auch keine Partei darüber Beschwerde zu führen sich veranlaßt sah.

— Unter den Anträgen, welche bereits dem Reichstage vorliegen, nimmt der Doppelantrag auf Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen bei den Landgerichten, obwohl er schon oft erörtert ist, in ungeschwächtem Maße das Interesse des Publikums in Anspruch. Wie es heißt, hat namentlich der Abg. Mundel eine Fülle neuen Materials zur Begründung seines Antrages beigebracht, natürlich in der Hauptsache aus Freisprechungen nach der Wiederaufnahme des Verfahrens bestehend, welche die Gefahr der Einschränkung des Rechtsprechens auf eine Instanz illustriren. Ueber den geringen Werth der Cautele, welche das Gesetz dem Angeeschuldigten als Ersatz für die versagte Appellation bietet, besteht kaum noch eine Meinungsverschiedenheit. Wer Gelegenheit hat, mit practischen Fällen sich bekannt zu machen